

Das subjektive Recht des Beschuldigten auf Beschränkung der Akteneinsicht nach § 49 Abs 2 StPO

Julia Schröder / Norbert Wess



Dr. Julia Schröder ist Rechtsanwältin bei wkk law Rechtsanwälte in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte in Wien.

Durch die Akteneinsicht von Opfern, Privatbeteiligten, Privatanklägern, aber auch von sonstigen Personen mit begründetem rechtlichen Interesse wird regelmäßig das Recht des Beschuldigten (und allenfalls anderer Personen) auf Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt oder sogar verletzt. Die Geltendmachung einer Verletzung dieser (nur verfassungsrechtlich, nicht aber einfachgesetzlich in der StPO abgesicherten) Rechte im Wege eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung war lange Zeit unmöglich, weil die Oberlandesgerichte aus § 68 Abs 1 StPO kein subjektives Recht des Beschuldigten ableiteten, Antragstellern nur in dem in § 68 Abs 1 StPO oder § 77 StPO normierten Ausmaß Akteneinsicht zu gewähren. In § 49 Abs 2 StPO hat der Gesetzgeber nun ausdrücklich ein solches subjektives Recht des Beschuldigten normiert, wodurch sich der Beschuldigte gegen die Gewährung überschießender Akteneinsicht an Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger mittels eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO zur Wehr setzen kann. Auf Antragsteller gem § 77 StPO nimmt der Gesetzgeber in § 49 Abs 2 StPO demgegenüber nicht ausdrücklich Bezug.

1. Das Recht auf Akteneinsicht

1.1. Allgemeines

Aus Sicht des Beschuldigten sowie des Strafverteidigers stellt das Recht auf Akteneinsicht unstrittig eine unabdingbare Grundvoraussetzung für ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK dar.¹ Es dient nicht nur der Gewährleistung der Waffengleichheit, sondern auch der Sicherung des rechtlichen Gehörs und stellt damit eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung dar.²

Gleichermaßen stellt das Recht auf Akteneinsicht aber auch für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger ein zentrales Verfahrensrecht dar, das insb der effektiven Wahrnehmung der Privatbeteiligung und der Privatanklage dient.³ Dementsprechend gewährt § 66 Abs 1 Z 2 StPO ausdrücklich auch Opfern das Recht, Akteneinsicht zu nehmen. Konkretisiert wird dieses Recht durch § 68 Abs 1 und 2 StPO, wonach Privatbeteiligte, Privatankläger und nicht als Privatbeteiligte am Strafverfahren beteiligte Opfer zur Akteneinsicht berechtigt sind, soweit ihre Interessen betroffen sind. Personen, die ohne Opfer zu sein ein Interesse am Verfahrensforgang haben (zB der Anzeiger, der nicht zugleich Opfer ist), haben demgegenüber kein Recht auf Akteneinsicht.⁴

Schließlich ist auf § 77 Abs 1 StPO zu verweisen, wonach auch sonstigen Dritten im Falle begründeten rechtlichen Interesses Akteneinsicht zu gewähren ist, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Für die Akteneinsicht durch Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer gelten gem § 68 Abs 1 StPO die §§ 51, 52 Abs 1, 2 Z 1, 3 und 4 sowie 53 StPO sinngemäß. In § 77 Abs 1 StPO findet sich hierzu keine ausdrückliche Regelung. Das Verfahren bei Akteneinsicht wird sich allerdings auch hier nach § 53 StPO richten.⁵

Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer sind gem § 68 Abs 1 iVm § 51 Abs 1 StPO grundsätzlich⁶ im selben Ausmaß wie der Beschuldigte berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens Einsicht sowie Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen.⁷ Gem § 68 Abs 1 iVm § 51 Abs 2 StPO kann auch gegenüber Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern die Akteneinsicht beschränkt werden, wenn entweder eine der in § 162 StPO genannte Gefahr besteht⁸ oder vor Beendigung des Er-

⁵ Oshidari in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 77 Rz 5.

⁶ Siehe dazu sogleich unten unter Pkt 1.2.

⁷ Schilchegger in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK StPO, § 68 Rz 4; zum Umfang des Rechts auf Akteneinsicht ausgehend vom Grundsatz der Aktenvollständigkeit siehe Fabrizy/Kirchbacher, StPO¹⁴ (2020) § 51 Rz 2 ff; McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK StPO, § 51 Rz 8 ff; Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 53 Rz 5 ff.

⁸ In diesem Fall hat die Beschränkung der Akteneinsicht iSd gelindesten Mittels vorrangig durch eine Unkenntlichmachung/Schwärzung bestimmter Textpassagen und Daten zu erfolgen. Das Unzugänglichmachen ganzer Aktenstücke kann schon dem Wortlaut folgend nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein. Siehe dazu auch ErlRV 25 BlgNR 20. GP, 72; Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 53 Rz 21.

¹ Vgl dazu etwa EGMR 12. 5. 2005 (GK), Bsw 46221/99, *Öcalan* gg Türkei, Rn 138 ff; 13. 2. 2011, Bsw 24479/94, *Lietzow* gg Deutschland, Rn 46 ff.

² Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶ (2016) § 24 Rz 72; Meyer in Karpenstein/Mayer, EMRK² (2015) Art 6 Rz 120. Siehe dazu auch McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, Linzer Kommentar zur StPO (2020) § 51 Rz 1; Wess in Kier/Wess, Handbuch Strafverteidigung (2017) Rz 6.13.

³ Schilchegger in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK StPO, § 68 Rz 1.

⁴ Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO^{1.02}, § 68 Rz 1.

mittlungsverfahrens besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.⁹ Nähere Regelungen zur Vorgehensweise bei der Akteneinsicht, der Herstellung von Kopien und anfallenden Gebühren finden sich auch für die genannten Verfahrensbeteiligten in §§ 52 und 53 StPO.

Sonstige Dritte haben gem § 77 Abs 1 StPO das Recht, in die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht – nicht aber der Kriminalpolizei¹⁰ – vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Wenngleich die genannte Bestimmung im Gegensatz zu § 68 Abs 1 StPO keinen Verweis auf § 51 Abs 2 StPO enthält, sind Beschränkungen der Akteneinsicht schon aus systematischen Erwägungen auch bei sonstigen Dritten maßgeblich.

Gem § 68 Abs 3 bzw § 77 Abs 3 StPO gilt für Privatbeteiligte, Privatankläger, Opfer sowie sonstige Dritte § 54 StPO sinngemäß. Die Überschrift dieser Bestimmung („Verbot der Veröffentlichung“⁶) ist irreführend. In Wahrheit normiert die genannte Bestimmung sehr weitreichende Rechte zur Veröffentlichung und nur in eingeschränktem Maße ein Verbot.¹¹ Auch Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger sowie sonstige Dritte sind daher gem § 68 Abs 3 bzw § 77 Abs 3 jeweils iVm § 54 Satz 1 StPO im Sinne eines Rechts auf Veröffentlichung berechtigt, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung, im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder – besonders relevant – im Wege der Akteneinsicht erlangt haben, bei überwiegendem Interesse zu verwerfen.¹² Als ein solches (allenfalls überwiegendes) Interesse ist hier in erster Linie an das Interesse des Privatbeteiligten an der Verfolgung seiner Ansprüche zu denken.¹³ In der Praxis führen derartige Konstellationen zu durchaus kontroversiellen Diskussionen, normiert die StPO doch an anderer Stelle, dass das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich (§ 12 Abs 1 Satz 2 StPO) zu führen ist.

Ungeachtet dessen ist es Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern bzw sonstigen Dritten gem § 68 Abs 3 bzw § 77 Abs 3 jeweils iVm § 54 Satz 2 StPO lediglich untersagt, Informationen, die personenbezogene Daten anderer

Beteiligter des Verfahrens oder Dritter enthalten und nicht in öffentlicher Verhandlung vorgekommen sind oder sonst öffentlich bekannt wurden, in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise zu veröffentlichen, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen iSd § 1 Abs 1 DSGVO anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt werden würden.¹⁴

Damit beschränkt die StPO nur in sehr engen Teilbereichen die Verwertungsmöglichkeiten der im Wege der Akteneinsicht erlangten Informationen. Die Regelung des § 54 Satz 2 StPO ist zudem vergleichsweise zahnlos, da Verletzungen des Verbots der Veröffentlichung regelmäßig keiner strafrechtlichen Sanktion unterliegen.¹⁵ Es bleiben sohin nur (allgemeine) Sanktionen nach dem DSGVO, dem MedienG, dem UrhG sowie zivilrechtliche Ansprüche bzw im Falle einer Verletzung durch einen Rechtsanwalt disziplinarrechtliche Maßnahmen nach dem DSt.¹⁶ Zudem greift § 68 Abs 3 bzw § 77 Abs 3 iVm § 54 Satz 2 StPO erst bei der Verwertung der (auch) im Wege der Akteneinsicht erlangten Informationen ein. Das Recht auf Akteneinsicht von Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern sowie sonstigen Dritten ist davon nicht berührt und geht mit dem Verbot einer Veröffentlichung natürlich noch keine Beschränkung der Akteneinsicht einher.

1.2. Umfang des Rechts auf Akteneinsicht

Wie oben bereits dargelegt verweist § 68 Abs 1 StPO auf § 51 Abs 1 StPO, weshalb Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer grundsätzlich ebenso wie der Beschuldigte berechtigt sind, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen sowie Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen. Sonstige Dritte sind in ähnlicher Weise berechtigt, in die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen

Eine Beschränkung dieses Umfangs erfährt das Recht auf Akteneinsicht für Privatbeteiligte,

⁹ Siehe dazu ausführlich *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 51 Rz 14 ff; *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 53 Rz 21 ff.

¹⁰ *Brandstetter/Zeinhofer in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 77 Rz 8; *Oshidari in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 77 Rz 4.

¹¹ *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 54 Rz 1 ff.

¹² Im Detail dazu *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 54 Rz 4 ff; *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 54 Rz 2 ff.

¹³ *Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 68 Rz 7; *Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 68 Rz 7; *Schilchegger in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 68 Rz 14.

¹⁴ Dazu ausführlich *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 54 Rz 8 ff; *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 54 Rz 9 ff.

¹⁵ So bereits ErlRV 25 BlgNR 22. GP, 78; ebenso *Haisl in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 54 Rz 12; *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 54 Rz 13; *Pilnacek/Swidorski in Höpfel/Ratz*, WK StPO², § 301 Rz 22/1; *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 54 Rz 21; nach *Nimmervoll* kann ein Verstoß unter Umständen nach § 301 StGB strafbar sein, *Nimmervoll*, Strafverfahren² (2017) Rz 332; vgl dazu auch *Kirchbacher/Fabrizy*, StPO¹⁴, § 54 Rz 12.

¹⁶ *Kirchbacher/Fabrizy*, StPO¹⁴, § 54 Rz 12; *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 9 Rz 15; *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 54 Rz 15; *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 54 Rz 22.

Privatankläger und Opfer allerdings durch § 68 Abs 1 StPO selbst: Gem § 68 Abs 1 Satz 1 StPO sind Privatbeteiligte und Privatankläger sowie (gem § 68 Abs 2 StPO) Opfer zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Nichts anderes kann uE für sonstige Dritte gelten, denen aufgrund der Bestimmung des § 77 StPO Akteneinsicht gewährt wird, zumal in Abs 1 leg cit gleichermaßen auf ein begründetes rechtliches Interesse des Antragstellers abgestellt wird und zudem ausdrücklich eine Interessenabwägung vorgesehen ist („soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen“).

Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern, aber auch sonstigen Dritten steht eine Einsicht daher nicht uneingeschränkt zu, sondern nur in dem Ausmaß, in dem deren rechtlich schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Akteneinsicht erforderlich ist, um (privatrechtliche) Ansprüche durchzusetzen oder abzuwehren.¹⁷

Bei sonstigen Dritten dürfen überdies – hierauf stellt die Bestimmung ausdrücklich ab – andersgelagerte Interessen nicht entgegenstehen.¹⁸ Eine Interessenabwägung ist allerdings nicht auf Anträge nach § 77 Abs 1 StPO beschränkt, sondern findet auch bei Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern Anwendung: Im Einzelfall ist daher immer eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Privatbeteiligten, des Privatanklägers, des Opfers und der sonstigen Dritten an der Akteneinsicht und dem Recht (vor allem) des Beschuldigten an der Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten iSd § 1 DSGVO und an der Achtung seines Privat- und Familienlebens iSv Art 8 EMRK vorzunehmen.¹⁹ Dabei ist zu prüfen, inwiefern Bestandteile des Akts, an denen Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse haben, der Verfolgung des rechtlich schutzwürdigen Interesses des Antragstellers dienen. Nur in diesem Umfang ist dem Genannten tatsächlich Akteneinsicht zu gewähren.²⁰

Die Interessenabwägung ist nun aber für jeden Aktenbestandteil gesondert vorzunehmen: So betreffen etwa aufrechte EKIS- bzw SIS-Ausschreibungen regelmäßig kein rechtlich schutzwürdiges Interesse von Privatbeteiligten, Privatanklägern und Opfern, weshalb in diese Aktenbestandteile im Regelfall keine Einsicht zu ge-

währen ist.²¹ Bei Aktenbestandteilen, die zB Einkommensnachweise oder Buchhaltungsunterlagen enthalten, wird ein rechtlich schutzwürdiges Interesse im Regelfall bestehen, weshalb im Wege einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden ist, ob derartige Aktenbestandteile der Akteneinsicht durch Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer unterliegen.²² Unzulässig ist vor diesem Hintergrund daher jedenfalls die pauschale Gewährung von Akteneinsicht in den gesamten Ermittlungsakt, wenn nicht eine Interessenabwägung ergeben hat, dass tatsächlich an allen Aktenbestandteilen ein (überwiegendes) rechtlich schutzwürdiges Interesse des Privatbeteiligten, Privatanklägers, des Opfers oder des sonstigen Dritten besteht. Unabhängig davon sind bei einer solchen Akteneinsicht von Privatbeteiligten, Privatanklägern, Opfern und sonstigen Dritten auch die allgemeinen Beschränkungen der Akteneinsicht nach (§ 68 Abs 1 iVm) § 51 Abs 2 StPO zu beachten.

Privatbeteiligte, Privatankläger, Opfer sowie sonstige Dritte haben daher im Vergleich zu Beschuldigten kein unbeschränktes Recht auf Akteneinsicht und folglich nicht (bzw zumindest nicht zwingend) das Recht, in den vollständigen Ermittlungsakt Einsicht zu nehmen. Vielmehr ist jeweils für den Einzelfall zu prüfen, in welchem Umfang das Recht auf Akteneinsicht besteht und welche Aktenbestandteile dem Privatbeteiligten, Privatankläger und Opfer *in concreto* zugänglich zu machen sind.

2. Die Regelung des § 49 Abs 2 StPO

Bereits die oben geschilderte Interessenabwägung zeigt deutlich, dass einem solchen Recht auf Akteneinsicht regelmäßig gleichermaßen schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter auf Geheimhaltung gegenüberstehen. Insb das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 1 DSGVO und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK werden von einer Akteneinsicht regelmäßig zumindest berührt bzw allenfalls sogar verletzt.²³

Aus Sicht des Beschuldigten problematisch sind insb jene Fälle, in denen Privatbeteiligten, Privatanklägern, Opfern sowie sonstigen Dritten überschießend Akteneinsicht gewährt wird, diesen also Aktenbestandteile in einem Ausmaß zugänglich gemacht werden, das zur Wahrung ihrer rechtlich schutzwürdigen Interessen nicht erforderlich ist. In diesem Fall liegt regelmäßig eine Verletzung des Rechts (vor allem) des Beschuldigten auf Geheimhaltung seiner perso-

¹⁷ Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 68 Rz 2; Korn/Zöchbauer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 68 Rz 2; Schilchegger in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 68 Rz 6. Zu § 77 Abs 1 StPO siehe *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 77 Rz 2 f.

¹⁸ *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 77 Rz 3.

¹⁹ OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v, 15 Os 69/17m, 15 Os 73/17z, 15 Os 74/17x, RIS-Justiz RS0131618; *Kirchbacher/Fabrizy*, StPO¹⁴, § 68 Rz 2; Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 68 Rz 2; Korn/Zöchbauer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 68 Rz 2; Schilchegger in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 68 Rz 7.

²⁰ Korn/Zöchbauer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 68 Rz 2.

²¹ Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 68 Rz 2; Korn/Zöchbauer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 68 Rz 2.

²² *Kirchbacher/Fabrizy*, StPO¹⁴, § 68 Rz 2; Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO^{1.02}, § 68 Rz 2; eine Akteneinsicht in derartige Unterlagen uneingeschränkt befürwortend wohl *Schilchegger* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 68 Rz 6.

²³ So auch ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 29.

nenbezogenen Daten und auf Achtung seines Privat- und Familienlebens vor.

Die Geltendmachung der Verletzung dieser Rechte im Strafverfahren war jedoch lange Zeit nahezu unmöglich, weil es sich beim Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gem § 1 Abs 1 DSGVO sowie beim Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK um verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte handelt, mit denen keine einfachgesetzliche Ausgestaltung in der StPO korrespondiert.²⁴

Gerade diese einfachgesetzliche Ausgestaltung in Form eines in der StPO geregelten subjektiven Rechts ist allerdings unabdingbare Voraussetzung für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen mittels eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO, wohingegen im Hinblick auf andere, außerhalb der StPO eingeräumte subjektive Rechte ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nicht in Betracht kommt.²⁵

Im Hinblick auf § 68 Abs 1 StPO wurde von den Oberlandesgerichten (zumindest teilweise)²⁶ die Ansicht vertreten, dass sich aus dieser Bestimmung kein subjektives Recht des Beschuldigten ableiten lasse, dem Privatbeteiligten, Privatankläger und Opfer nur unter den dort genannten Voraussetzungen Akteneinsicht zu gewähren. Mangels eines in der StPO geregelten subjektiven Rechts des Beschuldigten stand diesem folglich – selbst im Falle einer unzulässigen, überschießenden Akteneinsicht und einer damit einhergehenden Verletzung des Rechts auf Datenschutz und auf Achtung des Privat- und Familienlebens – ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO nicht offen. Dies hatte letzten Endes zur Folge, dass die Gewährung überschießender Akteneinsicht an Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer durch den Beschuldigten im Rahmen des Strafverfahrens nicht bekämpft werden konnte, obwohl regelmäßig (sogar) eine Verletzung verfassungsrechtlich gewährleister Rechte vorlag.

Entschärft wurde diese Problematik zwischenzeitlich durch den OGH, der in seiner jüngeren Rsp ausdrücklich festgehalten hat, dass die Garantien der EMRK über § 5 Abs 1 StPO in

§ 106 Abs 1 StPO einfließen und dergestalt im Rahmen eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO geltend gemacht werden können.²⁷ Gerade im Hinblick auf Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSGVO sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK hat der OGH dabei ausdrücklich geurteilt, dass eine (behauptete) Verletzung dieser Grundrechte durch staatsanwaltschaftliche Entscheidungen und Anordnungen im Wege mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung bei Gericht bekämpft werden können.²⁸ In diesem Sinne steht dem Beschuldigten auf Grundlage dieser Rsp des OGH seither an sich auch die Möglichkeit offen, gegen die Gewährung überschießender Akteneinsicht mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO vorzugehen. An der gesetzlichen Grundlage des § 68 Abs 1 StPO, aus dem sich dem Wortlaut nach nicht zwingend ein subjektives Recht entnehmen lässt, hat sich durch die Rsp des OGH freilich nichts geändert.

Aufgrund der praktischen Bedeutung und der in der Judikatur (von den Oberlandesgerichten) vertretenen, divergierenden Ansicht hat der Gesetzgeber im Zuge des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes (HiNBG)²⁹ mit Inkrafttreten zum 1. 1. 2021 nunmehr eine Klarstellung vorgenommen und in § 49 StPO einen neuen Abs 2 geschaffen, demzufolge der Beschuldigte das Recht hat, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

Den Mat zufolge soll Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht genau – und gleichzeitig: nur – in jenem Umfang gewährt werden, als dies zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Diesem Interesse stehe wiederum das durch die Akteneinsicht regelmäßig berührte Interesse Dritter (auch des Beschuldigten) an der Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie an der Achtung seines Privat- und Familienlebens gegenüber. Es sei daher anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 5 StPO eine Interessenabwägung vorzunehmen, inwiefern Aktenbestandteile, an denen ein Geheimhaltungsinteresse bestehe, zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen des Privatbeteiligten, Privatanklägers oder Opfers unbedingt dienlich seien. Nur in diesem Umfang sei Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht zu gewähren.³⁰

²⁴ OGH 28. 4. 2015, 14 Os 128/14a, 14 Os 129/14y, 14 Os 26/15b; so auch ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 28; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 68 Rz 2.

²⁵ Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 7.1057; Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 106 Rz 14; Schroll/Kier in Kert/Kodek, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 23.3; Wess in Kier/Wess, HB Strafverteidigung, Rz 6.63 ff, kritisch dazu bereits Wess, Aktenvollständigkeit, zeitnahes Zum-Akt-Nehmen, Akteneinsicht, Recht auf Verteidigung, Schattenakt, JSt 2020, 67 (59).

²⁶ ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 28 mit Verweis auf OLG Wien 17 Bs 67/20g (nicht veröffentlicht). Inwiefern und in welchem Ausmaß durch die Oberlandesgerichte auch die andere Sichtweise vertreten wurde, dass aus § 68 Abs 1 StPO sehr wohl ein subjektives Recht des Beschuldigten abzuleiten sei, lässt sich nicht beurteilen, da die Entscheidungen der Oberlandesgerichte bis auf wenige Ausnahmefälle nicht veröffentlicht werden.

²⁷ OGH 28. 7. 2020, 11 Os 51/20i; 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z; siehe dazu auch Divjak, Einspruch wegen EMRK-Verletzung, JSt 2021, 170 (170 ff); siehe dazu auch jüngst Schröder/Wess, Begründungspflicht der StA bei Beschränkung der Akteneinsicht, JSt 2021, 301 (307).

²⁸ OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z.

²⁹ BGBl I 2020/148.

³⁰ ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 29 mit Verweis auf Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 68 Rz 2.

Aus § 49 Abs 2 StPO lässt sich folglich nunmehr sowohl dem Wortlaut als auch dem Willen des Gesetzgebers folgend ein subjektives Recht des Beschuldigten ableiten, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist. Im Falle einer Verletzung dieses subjektiven Rechts kann diese mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO geltend gemacht werden. Zudem soll dieses subjektive Recht nicht nur gegenüber der Staatsanwaltschaft von Bedeutung sein, sondern auch gegenüber dem Gericht, dh mittels Beschwerde gem § 87 StPO, geltend gemacht werden können.³¹ Bezüglich sonstiger Dritter iSd § 77 StPO kann nichts anderes gelten, zumal im dortigen Abs 1 bereits im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht ausdrücklich eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Dennoch ist es ein wenig verwunderlich, dass auf diese weder in den Mat noch im neu gefassten Abs 2 des § 49 StPO Bezug genommen wird.

3. Fazit

Durch § 49 Abs 2 StPO hat der Gesetzgeber dem Beschuldigten nunmehr ausdrücklich ein subjektives Recht eingeräumt, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht nur in dem Umfang gewährt werden darf, in dem dies zur Wahrung ihrer Interessen, also insb zur Durchsetzung und Abwehr (zivilrechtlicher) Ansprüche erforderlich ist. Damit eröffnet der Gesetzgeber dem Beschuldigten bei einer Verletzung durch überschießende Akteneinsicht ausdrücklich die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO eröffnet.

In Anbetracht der jüngeren Rsp des OGH, wonach die Rechte der EMRK über § 5 StPO in § 106 Abs 1 StPO einfließen³² und (behauptete) Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSG sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK durch staatsanwaltschaftliche Entscheidungen und Anordnungen im Wege mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung bei Gericht bekämpft werden können,³³ ist dies zwar keine gänzlich neue Möglichkeit für den Beschuldigten. Begrüßenswert ist diese Klarstellung aus Beschuldigtensicht aber dennoch, da dergestalt eine klare gesetzliche Regelung vorliegt und die Rechte des

³¹ ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 29.

³² OGH 28. 7. 2020, 11 Os 51/20i.

³³ OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z.

Beschuldigten gestärkt werden. In systematischer Hinsicht sind von dieser Neuregelung jedenfalls auch Antragsteller nach § 77 StPO mitumfasst, wenngleich die neugefasste Bestimmung auf diesen Personenkreis nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

Eine (weitere) Beschränkung des Rechts auf Akteneinsicht für Privatbeteiligte, Privatankläger, Opfer sowie sonstige Dritte ist durch den eingefügten § 49 Abs 2 StPO entgegen den Mat im Übrigen nicht zu befürchten.³⁴ Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer waren nämlich – rechtsrichtig betrachtet – bereits zuvor nach § 68 Abs 1 StPO nur zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre (rechtlich schützenswerten) Interessen betroffen sind. Daran hat sich durch § 49 Abs 2 StPO nichts geändert. Vielmehr stellt die Neuregelung lediglich das Pendant der für Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer schon bislang geltenden Regelung aus Beschuldigtensicht dar. Für § 77 StPO gilt nichts anderes.

► Auf den Punkt gebracht

Der Gesetzgeber hat mit dem HiNBG einen neuen Abs 2 in § 49 StPO eingefügt und damit klargestellt, dass der Beschuldigte ein subjektives Recht hat, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist. Rechtsrichtig betrachtet sind hiervon auch Antragsteller nach § 77 StPO mitumfasst. Wenngleich diesem Personenkreis schon davor gem § 68 Abs 1 und 2 StPO sowie gem § 77 Abs 1 StPO Akteneinsicht nur in diesem Umfang zugestanden ist, lässt sich aus § 49 Abs 2 StPO nun ausdrücklich ein subjektives Recht des Beschuldigten ableiten, dessen Verletzung mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 StPO geltend gemacht werden kann. Für die Antragsteller ergibt sich daher durch die Neuregelung keine Änderung, auch der Umfang des ihnen zustehenden Rechts auf Akteneinsicht wird durch § 49 Abs 2 StPO nicht (weiter) eingeschränkt.

³⁴ ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 29.